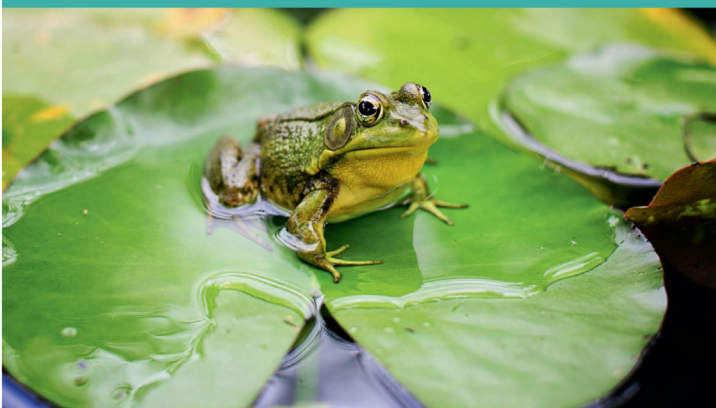
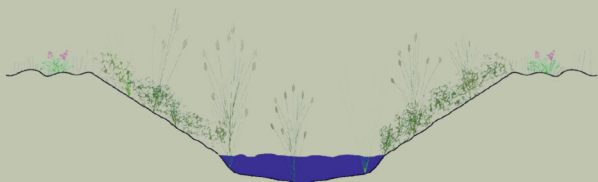


Warum sind Gewässer schützenswert?

Gräben tragen zur Grundwasserneubildung bei, da das Wasser in natürlichen/naturnahen Gräben nicht nur abfließt, sondern auch versickern kann und dadurch dem Grundwasser zugeführt wird. Ein natürlich bewachsener Graben filtert zudem in gewissem Maße Schadstoffe aus dem Wasser, spielt also eine Rolle bei der Wasserreinigung.

Außerdem ist in einem natürlichen Graben die Strömungsgeschwindigkeit geringer als in einem naturfern befestigten Graben. Die offenen Gräben erfüllen somit auch eine Rückhaltefunktion und helfen so, Überschwemmungen zu verringern. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der sich häufenden Starkregenereignisse gewinnen diese Funktionen stärker an Bedeutung. Des Weiteren dienen Gräben nicht nur der Be- und Entwässerung von Grundstücken sondern bieten – insbesondere auch im besiedelten Bereich – wertvollen Lebensraum für verschiedene wasserliebende Pflanzen- und Tierarten. Wird ein Graben naturfern ausgebaut, geht dieser Lebensraum verloren.

Helfen Sie bitte mit, die Gewässer in einem natürlichen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten!



Für Fragen zum Umgang mit unseren Gewässern und zu Genehmigungsverfahren stehen Ihnen die Mitarbeiter/Innen der unteren Wasserbehörde, auch im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins, gern zur Verfügung.

A. Goldenstein
Tel.: 04941 16-6680
agoldenstein@landkreis-aurich.de

Teilverrohrungen
(z. B. Überfahrten zum Grundstück bis 6 m) / **Plangenehmigungen**
(Verrohrungen über 6 m):
A. Spliesgart
Tel.: 04941 16-6628
aspliesgart@landkreis-aurich.de

L. Klaaßen
Tel. 04941 16-6676
lklaassen@landkreis-aurich.de

Brücken, Stege, Kreuzungen:
E. Danhauer
Tel.: 04941 16-6627
edanhauer@landkreis-aurich.de

K. Wiemers
Tel.: 04941 16-6676
kwiemers@landkreis-aurich.de

Böschungsverbauten:
R. Sheikh
Tel.: 04941 16-66
rsheikh@landkreis-aurich.de

**Amt für Kreisstraßen,
Wasserwirtschaft und Deiche**
Gewerbestraße 61
26624 Südbrookmerland

Tel.: 04941 16-0
www.landkreis-aurich.de
info@landkreis-aurich.de



Gewässerausbau

Informationen der
Unteren Wasserbehörde



Was ist ein Gewässer?

Gewässer im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sind Flüsse, Bäche, Grenz- und Straßenseitengraben sowie Seen und Teiche. Zum Gewässer gehören sowohl die Sohle als auch die Böschungen. Außerdem ist ein Randstreifen von 1 m Breite ab Böschungsoberkante von baulichen Anlagen, Hecken etc. freizuhalten.

Was ist Gewässerabbau?

Gewässerabbau ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.

Die Herstellung ist zum Beispiel der Bau eines Grabens oder eines Regenwasserrückhaltebeckens.

Die Beseitigung ist das Zuschütten oder die vollständige Verrohrung eines Gewässers.

Eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers liegt vor, wenn das Gewässer auf Dauer erheblich verändert wird. Die abschnittsweise Verrohrung eines Grabens gehört ebenso dazu wie die Befestigung der Ufer mit massiven Holzverbauten, Beton, Leitplanken, Folien oder anderen naturfernen Materialien. Auch die Veränderung der Tiefe oder Breite eines Gewässers sowie die Veränderung seines Verlaufs zählen zum Gewässerabbau.

Natürliche und naturnahe Gewässer



Naturferner Gewässerabbau



SO NICHT!



Was ist genehmigungsfähig?

Für jeden Gewässerabbau ist eine Planfeststellung bzw. eine Plangenehmigung der unteren Wasserbehörde erforderlich. Nach dem NWG sind Gewässer grundsätzlich in ihrem natürlichen und naturnahen Zustand zu erhalten. Wesentliche Veränderungen des Gewässers (Gewässerverlegung, -verfüllung oder -verrohrung) sind plangenehmigungspflichtig. Überfahrtsverrohrungen, Brücken oder Stege bedürfen der sogenannten wasserbehördlichen Anlagengenehmigung.

Antragsformulare gibt es bei den Bauämtern der Städte und Gemeinden, bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich oder unter www.landkreis-aurich.de/downloads. Zur Stabilisierung von Böschungsabbrüchen kann ggf. im Einzelfall nach Rücksprache mit der unteren Wasserbehörde eine Böschungsfußsicherung zugelassen werden.

Eine Verrohrung des Grabens, nur um diesen nicht mehr sauber halten zu müssen, ist nicht genehmigungsfähig.

„Aber mein Nachbar ...“

Die Bedeutung des Gewässers für den Naturschutz und Artenschutz ist in den letzten Jahrzehnten immer stärker im Wasserrecht berücksichtigt worden. Es kann also sein, dass Ihrem Nachbarn nach damaligen Recht eine Genehmigung für eine Verrohrung erteilt worden ist oder ein Böschungsverbau geduldet wurde, was nach heutigem Recht nicht zulässig ist.

Grundsätzlich gilt, dass es keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht gibt. Das bedeutet, dass Sie keine rechtswidrige Handlung vornehmen dürfen, nur weil die gleiche Handlung an anderer Stelle bislang nicht geahndet wurde.



SO NICHT!

